

vom Versuch vor (vgl. NJ 1972/22, S. 663). Hat der Täter gegenüber einem Opfer freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand genommen, muß geprüft werden, ob er vor dem freiwilligen und endgültigen Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung im ersten Fall bereits den Tatbestand des § 122 verwirklicht hatte. Die Straftat ist **vollendet** mit der Einführung des männlichen Gliedes in die Vagina. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es beim Täter zum Orgasmus gekommen ist. Beim Mißbrauch zum außerehelichen Geschlechtsverkehr kann die Berührung der Geschlechtsteile mit entsprechendem Ziel eine versuchte Vergewaltigung darstellen (vgl. auch NJ 1972/22, S. 668). Zur Straf-

zumessung bei versuchter Vergewaltigung vgl. OGNJ 1976/5, S. 146, 9/S. 274.

12. Tateinheit ist möglich mit §115, z. B. wenn die Gewaltanwendung eine Körperverletzung verursachte (OG-Urteil vom 15.5. 1970/5 Ust 23/70). Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwirklichung des Abs. 2 Ziff. 2 schließt die Anwendung des § 116 aus.

§ 121 ist im Verhältnis zu § 122 die spezielle Norm. Bei versuchter Vergewaltigung ist Tateinheit mit § 122, bei der Vergewaltigung eines Mädchens unter 14 Jahren mit § 148 möglich (vgl. OGNJ 1969/22, S. 712 ff., KG Halle-West NJ 1970/4, S. 121, OGNJ 1971/19, S. 586).

§ 122

Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, iver einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. Die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird ;
2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

«

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

1. § 122 erfaßt die Nötigung und den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen, soweit diese nicht nach § 121 (Spezialgesetz gegenüber § 122) strafbar sind. Geschützt wird jeder Mensch in seiner sexuellen Entscheidungsfreiheit ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht.

2. **Sexuelle Handlungen** sind solche, die in objektiver Hinsicht im Sexualbereich liegen und Bezug zum Körper eines anderen oder des Handelnden haben und in subjektiver Hinsicht auf die Erregung oder Befriedigung (eigener oder fremder) der Geschlechtslust gerichtet sind. Zur Sexual-